Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 87 (1961)
Heft: 13

Artikel: Wenn der Amtsschimmel wiehert
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-500279

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Ich weiß den Mann von seinem Amt zu unterscheiden», möchte ich mit Schillers ‹Piccolomini› sagen, ehe ich dem Amtsschimmel dieses Zeilenfutter reiche. Nicht alles Amtliche und Behördliche ist von Bösem. Nicht jeder Amtsdiener ist ein menschgewordener Amtssessel. Ordnung muß sein. Kein Staatswesen kommt um Verordnungen und amtliche Regelungen herum. Es ist billig, Amtspersonen oder deren Berufsstand einfachhin als Bürokratenseelen, Schalterbeamte und Paragraphenreiter einer Menschenkategorie zuzuteilen, die Dante nur aus Versehen nicht in die siebente Hölle versetzt hat. Wer in Erfüllung seiner Amtspflicht Aufgaben des Amtes, Gesetzesvorschriften, Anordnungen der Behörden ausführt, darf nicht aus purer Abneigung als suspektes Wesen hingestellt oder in Verruf gebracht werden.

Dieses vorausgeschickt, wage ich nun allerdings in unmittelbarem Zusammenhang damit das Sprichwort zu zitieren: «Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.» – Der Verstand, der gesunde Menschenverstand sollte demnach auch auf Amtsgebiet jene überragende Vorrangstellung einnehmen, die von der Amtsausübung alles Unverständliche fernhält. Bei allem Respekt vor dem Paragraphen soll der Staatsdiener, die Amtsperson nicht bloß stets sich bewußt sein, daß der Buchstabe tötet, sondern auch die Kompetenz haben, dort dem Buchstaben des Gesetzes keine Folge zu leisten, wo dessen buchstabengenaue Befolgung offensichtlich zu Unverstand und Unverständlichkeiten führt, die der gesunde Menschenverstand weder verstehen noch gutheißen kann.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen zwei Müsterchen aus dem schweizerischen Staatsleben. Zwei Fälle, bei denen der Amtsschimmel so laut und vernehmlich wieherte, daß der Nebelspalter dazu nicht schweigen mag.

Strafbefehl Nr. 980

Frau S. ersucht den Knaben G., mit dem vollen Papierkorb zur Schuttablagerungsstelle zu gehen, ihn dort zu leeren und den Inhalt zu verbrennen. Der Knabe kürzt sich den Weg ab, indem er gleich hinter dem Haus den Papierhaufen anzündet und die übrige Arbeit dem Feuer überläßt. Der Ortspolizist macht Frau S. auf das Unerlaubte aufmerksam, worauf sie sich daran macht, alles in Ordnung zu bringen und auch die Reste angebrannten Papiers wegzuräumen.

Wenige Tage später erhält Herr E. S. (der Mann der Frau S.) einen

Strafbefehl Nr. 980
Der Gemeinderat von N. hat in seiner Sitzung vom 24-1-61, zufolge Anzeige der Gemeindepolizei, E. S. auf Grund der Polizeiverordnung der Gemeinde N. wegen Schuttablagern an verbotener Stelle gebüßt mit Fr. 7.50. Dieser Bußenentscheid wird rechtskräftig, wenn nicht innert 14 Tagen beim Gemeinderat Verhandlung verlangt wird. Unterbleibt ein solches Begehren, so sind Buße und Kosten innert Monatsfrist zu bezahlen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird beim Bezirksamt Umwandlung der Buße in Gefangenschaft beantragt.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Eine Verwarnung wegen Brandgefährdung (durch den Knaben), wer verstände das nicht? Die Schuttablagerung wurde ja beseitigt, sobald die Frau davon Wissen hatte. Aber nein, ein Strafbefehl muß her und Androhung von Gefangenschaft! Das heiße ich: Mit Kanonen auf den friedlichen Staatsbürger schießen und ihn unnötigerweise vertäuben und behördenfeindlich stimmen. Blinder Eifer schadet nur. Das gilt auch für den Amtsschimmel.

Alles wägeme Hämperchnöpfli

Wer wird nicht an diesen Schwank-Titel erinnert, wenn er folgende Verfügung der Politischen Gemeinde J. zu Gesicht bekommt:

Auf einem im Hotel ‹Kreuz› in J. angebrachten Plakat ‹Maskenball in W.› fehlt die 10 Rp.-Stempelmarke. Es ist deswegen polizeiliche Anzeige erfolgt.
Art. 26 des kantonalen Gesetzes über die Stempelabgabe lautet: «Wer eine Stempelabgabe nicht oder nicht ausreichend entrichtet, hat wegen Stempelhinterziehung eine Geldbuße verwirkt, welche dem 5-fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.»
Wir verfügen demzufolge eine *Buße von 50 Rp.* Sie haben diesen Betrag samt der Stempeltaxe von 10 Rp. und die Kosten der Verfügung von Fr. 1.10, zusammen Fr. 1.70, dem Gemeindekassieramt in J. innert acht Tagen zu entrichten.

Mit aller Hochachtung
namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Mit aller Hochachtung zu sagen: Mir tuen der Gemeinderat, der Gemeindeammann, der Gemeindeschreiber, der Gemeindekassier und der ganze Staatsapparat leid, die wegen den 10 Rappen, die der polizeiliche Verzeiger gleich beim Veranstalter des Maskenballs oder beim Plakatankleber hätte einziehen können, in Bewegung gesetzt wurden. Man stelle die ‹Gestehungskosten› für diesen Ukas den Fr. 1.70 gegenüber, um aus der Defizitrechnung zu ersehen, wohin solche Buchstabenschimmelei führt! Immerhin weiß ich nun ein- für allemal, was das Sprichwort bedeutet: Tant de bruit pour une omelette – E sonen Morzspektakel für en Häneschiß! *Der Nebelspalter*

Nächtlicher Autofriedhof

Trostlos-tristes Grabgeviert,
Lackzerfall und stumpfe Farben,
Autoteile, amputiert,
tot bereits, bevor sie starben ...

Ueberrest verlorner Pracht,
Trümmerstätte der Mechanik;
Ratten huschen durch die Nacht,
giftig, fett und voller Panik ...

Neben dem Fabrikkanal,
lautlos fließend und gemessen,
schweigt das düstre Areal,
blechverbeult und rostzerfressen ...

Wagen flitzen durch die Nacht,
jeder funkelt, blinkt und blendet;
doch uns friert, weil ihre Pracht
eines Tages auch hier endet ...

Fridolin Tschudi